



HESSISCHER LANDTAG

21. 08. 2024

Kleine Anfrage

**Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) und
Dr. Matthias Büger (Freie Demokraten) vom 20.03.2024**

Verflechtung von Land und Kirche – finanziell und strukturell

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

In Hessen, wie in ganz Deutschland, ist das Prinzip der weitestgehenden Trennung von Staat und Kirche ein Eckpfeiler unserer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft. Diese Trennung sichert die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates und ist fundamental für die Gewährleistung von Religionsfreiheit. Sie schützt die Rechte aller Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Glaubens- oder Nichtglaubenszugehörigkeit. In Hessen, mit seiner vielfältigen und multikulturellen Gesellschaft, ist es von besonderer Bedeutung, dass der Staat seine Neutralität in religiösen Angelegenheiten bewahrt und keine Religion oder Weltanschauung bevorzugt. Dies fördert die Integration und den sozialen Zusammenhalt und verhindert Diskriminierung aufgrund religiöser Überzeugungen. Angesichts dieser Prinzipien ist es wichtig, die aktuellen Verflechtungen zwischen Staat und Kirche in Hessen zu hinterfragen und zu evaluieren.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Die christlichen Kirchen, ihre Wohlfahrtsverbände und weitere Initiativen sind eine Bereicherung des vielfältigen Gemeinwesens und leisten einen unverzichtbaren sozialen und kulturellen Beitrag in Hessen. Darüber hinaus sind die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände nach dem Staat die größten Arbeitgeber, eine tragende Säule des Sozialstaates und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Stabilität und Wohlfahrt unserer Gesellschaft. Die Landesregierung bekennt sich daher zu dem bewährten und grundgesetzlich verbrieften Verhältnis zwischen Staat und Kirchen ebenso wie zum Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, wie folgt:

Frage 1. Welche direkten finanziellen Leistungen erbringt das Land Hessen aktuell an die verschiedenen Kirchen und Religionsgemeinschaften?

Das Land Hessen erbringt im Haushaltsjahr 2024 folgende finanziellen Leistungen an Kirchen und Religionsgemeinschaften:

Evangelische Landeskirchen in Hessen:

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	10.714.660 Euro
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	35.120.280 Euro
Evangelische Kirche im Rheinland	1.488.140 Euro

Katholische (Erz-)Bistümer in Hessen:

Bistum Fulda	11.458.140 Euro
Bistum Limburg	3.022.130 Euro
Bistum Mainz	4.574.550 Euro
Erzbistum Paderborn	137.500 Euro

Alt-Katholische Kirche:

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland	11.560 Euro
Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen	28.440 Euro

Jüdische Gemeinden und deren Verbände:

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen	11.596.437,60 Euro
Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main	3.110.400,00 Euro
Zentralrat der Juden – Errichtung der jüdischen Akademie	2.000.000,00 Euro

Im Einzelnen ist zu der letzten Tabelle anzumerken, dass das Land Hessen für Wartungs- und Fachpersonalkosten sowie für spezifische Sachmittelausgaben im Kontext baulicher und sicherungstechnischer Maßnahmen im Jahr 2024 dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen bis zu 800.000,00 Euro und der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main bis zu 1,2 Millionen Euro zur Verfügung stellt. Zum Schutz jüdischer Einrichtungen stellt es dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen im Jahr 2024 bis zu 6.096.437,60 Euro als Zuwendung zweckgebunden für erforderliche baulich-technische Maßnahmen auf der Grundlage individueller Gefährdungsbewertungen und Sicherheitsempfehlungen des Landeskriminalamts zur Weiterleitung an jüdische Einrichtungen in Hessen zur Verfügung.

Aus dem Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ werden aktuell folgende Projekte gefördert, die durch kirchliche Träger umgesetzt werden:

- Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main und Offenbach am Main: Projekt „response“; Fördersumme 2024 in Höhe von bis zu 705.000 Euro (davon 354.466,59 Euro weitergeleitete Bundesmittel),
- Evangelische Dekanate Rodgau und Dreieich: Projekt „Glaube.Gemeinsam.Gestalten – Projektstelle zur Förderung interreligiöser Begegnung“; Fördersumme 2024 in Höhe von bis zu 100.000 Euro,
- Diakonie Hessen, Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen: Projekt „FIT in der Diakonie Hessen. Für Integration und Teilhabe“; Fördersumme 2024 in Höhe von bis zu 24.050 Euro.

Im Rahmen der Förderrichtlinie „Energiekostenhilfe zur Stärkung der hessischen Vereine“ konnten gemeinnützige Vereine, welche ihren Sitz in Hessen haben, zur Bewältigung der massiven Energiepreissteigerungen seit Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine Billigkeitsleistungen nach § 53 der Hessischen Landeshaushaltsordnung für die Förderzeiträume vom 1. März 2022 bis zum 28. Februar 2023 sowie vom 1. März 2023 bis zum 31. Dezember 2023 beantragen. Das gilt auch für Vereine, die den Zweck verfolgen, die Religion zu fördern (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung). Religionsgemeinschaften können diese Hilfe in Anspruch nehmen, sofern sie in der Rechtsform eines Vereins organisiert sind.

Frage 2. Was ist nach Kenntnis der Landesregierung der aktuelle Stand mit Blick auf die Ablösung der Staatskirchenleistungen?

Der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien sieht die Schaffung eines Grundsatzgesetzes für die Ablösung der Staatsleistungen im Dialog mit den Ländern vor. Die Länder beteiligten sich zwischen August 2022 und Januar 2023 an einer Arbeitsgemeinschaft (AG), die Gespräche endeten jedoch im Januar 2023 ohne ein abschließendes Ergebnis. Dabei wurden von den Ländern der ungünstige Zeitpunkt der Befassung, der ambitionierte Zeitplan, die möglichen finanziellen Belastungen, die fehlende Zustimmung der Kirchen und die zu erwartende politische und gesellschaftliche Diskussion kritisiert.

Nach der Sitzung vom 19. Januar 2023 brach das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) den Arbeitsprozess auf Fachebene ohne abschließendes Ergebnis ab. Unabhängig davon fand im Februar 2023 eine Zusammenkunft statt, in der die Kirchen den Ländern und dem Bund ökonomische Überlegungen hinsichtlich der Ablösungskonditionen vortrugen.

Aufgrund divergierender Positionen von Bund und Ländern und der noch fehlenden Klärung zahlreicher grundsätzlicher ökonomischer, juristischer und gesellschaftspolitischer Fragestellungen wies die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) eine Befassung mit der Thematik im März 2023 zurück. Seitdem ist die Thematik durch den Bund nicht mehr aufgegriffen worden.

Frage 3. Wie unterscheidet sich im Detail die finanzielle Unterstützung von kirchlich geführten Kindergärten und Schulen im Vergleich zu Einrichtungen anderer Träger?

Die kirchlichen Ersatzschulen erhalten Zuschüsse nach dem Gesetz über die Finanzierung von Ersatzschulen. Eine Unterscheidung aufgrund der Trägerschaft findet nicht statt.

Bei der Kinderbetreuung handelt es sich um eine Aufgabe, die in die originäre und ausschließliche Zuständigkeit der hessischen Kommunen fällt. Das Kinder- und Jugendhilferecht prägt dabei die Grundsätze der Pluralität von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe mit unterschiedlichen Wertvorstellungen (§ 3 Abs. 1 SGB VIII) und Subsidiarität (§ 4 Abs. 2 SGB VIII), wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen sollen, wenn diese von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden oder rechtzeitig erbracht werden können. Gleichzeitig kommt den Gemeinden eine eigene Zuständigkeit für die Kinderbetreuung im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zu. Dieser Umstand findet seinen Niederschlag auch im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), wonach die Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge tragen, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze, insbesondere in Kindertageseinrichtungen, zur Verfügung stehen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, können und sollen die Gemeinden auf Angebote freier Träger zurückgreifen und von eigenen Angeboten absehen. Hiermit soll ein vielfältiges Angebot erreicht werden, das dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern Rechnung trägt.

Dieser Logik folgend wurden mit dem Vorläufergesetz zum HKJGB, dem Hessischen Kindergartengesetz, unterschiedlich hohe Förderpauschalen für kommunale und nichtkommunale Träger eingeführt. Eine Differenzierung zwischen den kirchlich und den nicht kirchlich geführten Kindertageseinrichtungen gab und gibt es in der Betriebskostenförderung von Kindertageseinrichtungen nicht. Auch die aktuell geltende Betriebskostenförderung nach dem HKJGB sieht für Kinder ab drei Jahren noch teilweise unterschiedlich hohe Förderpauschalen für kommunale und nichtkommunale Träger vor. Diese Unterscheidung der Höhe der Pauschalen nach der Trägerschaft ist allerdings in den vergangenen Jahren reduziert worden, sodass sich die prozentuale Differenz zwischen den Pauschalen für nichtkommunale und kommunale Träger verringert hat. Die Förderung von Kindern unter drei Jahren erfolgt bereits seit Beginn ohne Unterscheidung nach kommunalen und nichtkommunalen Trägern.

Frage 4. Unterscheiden sich die Kriterien über die Vergabe von Fördermitteln an christliche und nicht christliche Bildungseinrichtungen?

Die Vergabe von Fördermitteln an die Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft erfolgt nach den Förderrichtlinien des Landes. Eine Unterscheidung aufgrund der Trägerschaft findet nicht statt. Bei der Vergabe von Fördermitteln gelten für christliche und nicht christliche Hochschulen ebenfalls einheitliche Kriterien.

In Bezug auf Einrichtungen der außerschulischen Weiterbildung sowie auf Volkshochschulen gibt es bei der Vergabe von Fördermitteln nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz (HWBG) keine Unterschiede zwischen christlichen und nicht christlichen Trägern. Die beiden christlichen landesweit tätigen Organisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft – Evangelische Erwachsenenbildung Hessen und Katholische Erwachsenenbildung Hessen – werden wie alle anderen nach dem HWBG anerkannten freien Träger behandelt. Im Bereich der Einrichtungen der Weiterbildung in öffentlicher Trägerschaft (Volkshochschulen) gibt es keine christlich ausgerichteten Träger.

Frage 5. In welchem Ausmaß und auf welche Art und Weise sind Kirchen und andere Religionsgemeinschaften an der Gestaltung des Unterrichts in hessischen Schulen beteiligt?

Das Land ist bei der inhaltlichen Gestaltung des Religionsunterrichts an die Grundsätze der Religionsgemeinschaft gebunden, für deren Angehörige es den Religionsunterricht erteilt. So werden die Kerncurricula für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft erstellt. Die im Regelunterricht eingesetzten Lehrkräfte benötigen eine kirchliche Unterrichtserlaubnis. Schulbücher und digitale Lehrwerke für den Religionsunterricht bedürfen der Zustimmung der betroffenen Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Eine Zulassung für Schulbücher und digitale Lehrwerke zum Gebrauch im Religionsunterricht kann nur erteilt werden, wenn dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen die schriftliche Zustimmung der betroffenen Kirche oder Religionsgemeinschaft vorliegt.

Frage 6. Welche besonderen arbeitsrechtlichen Regelungen gelten für kirchliche Einrichtungen in Hessen und wie unterscheiden sie sich von denen für nicht kirchliche Träger?

Beschäftigungsverhältnisse in kirchlichen Einrichtungen in Deutschland und damit auch in Hessen unterliegen zum einen dem allgemeinen, staatlichen Arbeitsrecht. Zum anderen gelten vom allgemeinen Arbeitsrecht abweichende, besondere Regelungen des kirchlichen Arbeitsrechts. Diese haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung. Im Bereich des individuellen kirchlichen Arbeitsrechts können den Beschäftigten unter anderem besondere Loyalitätspflichten auferlegt werden. Im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts gilt für die Kirchen der sogenannte „Dritte Weg“. Das heißt: Ganz überwiegend werden die grundlegenden, allgemeinen Arbeitsbedingungen bei den Kirchen in sogenannten Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) geregelt. Diese werden durch innerkirchliche Gremien festgelegt, welche paritätisch mit Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern besetzt sind.

Auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen finden das Betriebsverfassungsgesetz (§ 118 Abs. 2 BetrVG) sowie das Personalvertretungsgesetz (§ 1 Abs. 2 BPersVG; in Hessen § 1 Abs. 2 HPVG) keine Anwendung. Anstelle von Betriebsräten und Personalräten können die Beschäftigten in den kirchlichen Einrichtungen sogenannte Mitarbeitervertretungen wählen. Geregelt wird dies in kircheneigenen mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorschriften.

Frage 7. Inwiefern ist die steuerliche Behandlung von Eigentum der Kirchen in Hessen abweichend geregelt?

Eine abweichende steuerliche Behandlung von Eigentum der Kirchen in Hessen gibt es nicht. Für Grundbesitz „der Kirchen“ gelten in Hessen die Grundsteuerbefreiungen des Grundsteuergesetzes des Bundes.

Danach ist allgemein Grundbesitz von Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie von jüdischen Kultusgemeinden unter bestimmten weiteren Voraussetzungen, wie zum Beispiel dem Benutzungszweck der Räumlichkeiten, von der Grundsteuer befreit. Der rechtliche Status einer Körperschaft ist nicht auf die Kirchen beschränkt, sondern steht auch anderen Religionsgemeinschaften offen, wenn diese die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Eine Verleihung des Körperschaftsstatus erfolgt durch die Länder.

Frage 8. Welchen Einfluss haben die Kirchen auf die Gesetzgebung des Landes, insbesondere auf sie betreffende Gesetze?

In der aktuell geltenden Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO) findet sich keine explizite Regelung zu einer Beteiligung der Kirchen an der Gesetzgebung. Die Kirchen werden zu Gesetzgebungsvorhaben regelmäßig im Rahmen der Regierungsanhörung beteiligt. Dabei sind keine Unterschiede zwischen „sie betreffenden“ und anderen Gesetzen feststellbar.

Wiesbaden, 14. August 2024

Armin Schwarz